Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/1/18 91/07/0158

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.01.1994

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §138 Abs1 lita;
WRG 1959 §138 Abs2;

Rechtssatz

Es liegt nicht im Ermessen der Behörde, anstelle eines Alternativauftrages nach§ 138 Abs 2 WRG lediglich die Erfüllungsfrist für den nach § 138 Abs 1 lit a WRG erlassenen Auftrag zu verlängern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991070158.X05

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at